



# Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 12. Februar 2021 um 13.40 Uhr durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#cl50062> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## **Allgemeinverfügung** **Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)** **Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

### **Bekanntmachung der Landeshauptstadt Düsseldorf als untere Ausländerbehörde**

Die Ausländerbehörde sowie der ServicePoint auf der Erkrather Straße 377-389 in 40231 Düsseldorf bleiben auch weiterhin – bis auf Weiteres - für den Besucherverkehr geschlossen. Im Einzelfall erforderliche Ersatztermine werden postalisch mitgeteilt.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt als untere Ausländerbehörde gemäß § 1 S. 1 Nr. 4 und S. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO NRW) i.V.m. § 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) aufgrund dieser Ausgangslage folgende

**bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und gilt zunächst bis einschließlich zum 07.03.2021. Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechender Gefahrenlage möglich.**

stehend (s.g. Fortgeltungsfiktion), wenn der/die Ausländer\*in vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer\*innen durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

#### **Allgemeinverfügung**

- Für innerhalb des Zeitraums vom 15.02.2021 bis einschließlich 07.03.2021 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländer\*innen mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf wird die Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG von Amts wegen angeordnet.**
- Die Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 15.02.2021 bis einschließlich 07.03.2021 ablaufen und welche für der Landeshauptstadt Düsseldorf zugewiesene Ausländer\*innen mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis 31.05.2021 verlängert.**
- Bekanntgabe**  
**Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich**

#### **Sachverhalt:**

Die von der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen (bspw. Schul- und Kita-Schließungen) wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (s.g. Corona Virus, Covid-19) haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb des Amtes für Migration und Integration der Landeshauptstadt Düsseldorf. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet unregelmäßiger Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländer\*innen.

#### **Begründung:**

I.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines/r Ausländers/Ausländerin bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbe-

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer\*innen nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer\*innen ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

**Düsseldorf**  
**Nähe trifft Freiheit**

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß § 81 Abs. 3 AufenthG rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, die unter Berufung auf § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) visafrei in das Bundesgebiet eingereist sind und innerhalb der zulässigen Aufenthaltsdauer von 90 Tagen nach Einreise einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen (auch postalisch möglich).

## II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber\*innen, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird zu.

## III.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Düsseldorf unter [www.duesseldorf.de/bekanntmachungen](http://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen). Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg im Düsseldorfer Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Selbstverständlich werden die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert und es erfolgt eine Nachbekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt.

Hinweise: Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf [www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de) oder in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören bzw. deren Anliegen dringender Klärung bedarf, ist eine Erreichbarkeit der Ausländerbehörde über folgende E-Mail-Adresse gewährleistet:

**servicepointamt54@duesseldorf.de**

**0211.89-21020**

Inhaber einer Duldung im Sinne des § 60a ff AufenthG werden von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde bzw. beim ServicePoint ab.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Düsseldorf, den 12.02.2021

In Vertretung  
Burkhard Hintzsche  
Stadtdirektor

## Vertreterversammlung der Wohnungsgenossenschaft Düsseldorf-Ost eG (WOGEDO)

Aufgrund der COVID-19-Pandemie findet die Vertreterversammlung 2021 in Form der schriftlichen Beschlussfassung statt. Rechtlich wird diese Vorgehensweise durch das im März 2020 beschlossene „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“ ermöglicht, welches im Oktober 2020 vom Gesetzgeber bis Ende 2021 verlängert wurde.

### Zeitlicher Ablauf

Versand der Einladung	24.02.2021
Versand Abstimmungsunterlagen	12.03.2021
Tag der Beschlussfassung	23.03.2021

### Tagesordnung:

1. Lagebericht des Vorstandes
2. Bericht des Aufsichtsrates
3. Bericht über die gesetzliche Prüfung Beschlussfassungen:
4. Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.09.2020
5. Verwendung des Bilanzgewinnes
6. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
7. Entlastung der Vorstandsmitglieder
8. Wahlen zum Aufsichtsrat
9. Kreditgewährung gemäß § 49 Genossenschaftsgesetz

WOGEDO  
Heribert Schiefer  
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 27. Februar 2021 um 8 Uhr durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c150182> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Mitteilung an die Betreiber von Behelfsentwässerungsanlagen

Der Stadtentwässerungsbetrieb weist darauf hin, dass zum Einsammeln und Anliefern von Abwässern und Klärschlämmen aus Behelfsentwässerungsanlagen nur Firmen, die über einen Rahmenvertrag mit der Stadt verfügen, eingesetzt werden dürfen. Nachstehende Firmen haben für das Jahr 2021 einen Rahmenvertrag für die Entsorgung von Behelfsentwässerungsanlagen.

### Hinsen GmbH \*

Talstr. 15  
40878 Ratingen  
Tel: 02102 / 84 32 77  
Fax: 02102 / 84 18 20

### Firma Remondis Industrie Service GmbH & CO.KG \*

Richardstr. 68  
45661 Recklinghausen  
Tel: 02361 / 690612  
Fax: 02361 / 690666

### Firma EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH

Bergiusstraße 8  
41540 Dormagen  
Tel : 02133 / 65 921 – Herr Engels –  
Fax : 02133 / 659 44

### AGR- KAKO GmbH

Ernst-Moritz-Arndt-Str. 98  
42549 Velbert  
Tel: 0202 / 719970  
Fax : 0202/ 7199710

### Firma Korfmann GmbH

Raffenberg 51  
45529 Hattingen  
Tel: 02324/28456 – Herr Poetsch –  
Fax: 02324/23753

### Firma Brand Entsorgung GmbH

Winkel 35  
40764 Langenfeld  
Tel: 0212/ 6889  
Fax: 0212/67694

Alle mit \*) versehenen Unternehmen entsorgen in Notfällen auch außerhalb der normalen Dienstzeiten. Die Anforderungen des Unternehmens haben durch den Grundstückseigentümer / Anlagenbetreiber zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Unternehmen für die Leistungen unterschiedliche Preise in Rechnung stellen.

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 16. Februar 2021 um 16.50 Uhr durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c150125> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Satzung zur Änderung der Satzung des Seniorenrates der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 04.02.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung des Seniorenrates vom 25.11.2013 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr.50 vom 14.12.2013) in der Fassung vom 06.02.2019 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 7 vom 16.02.2019) wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer 6. der Geschäftsordnung werden in der Aufzählung nach den Worten „Anregungs – und Beschwerdeausschuss“ in einer neuen Zeile die Worte „Ausschuss für Digitalisierung“ eingefügt, die Worte „Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften“ werden ersetzt durch die Worte „Wirtschaftsförderung und internationale Zusammenarbeit“.

### Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 4. Februar 2021 beschlossene Änderungssatzung des Seniorenrates der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Änderungssatzung des Seniorenrates der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 4. Februar 2021

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 16. Februar 2021 um 16.50 Uhr durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c150124> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Satzung zur Änderung der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 04.02.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003 (GVNRWS.766/SGVNRW201) folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 30.07.2020 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 32/33 vom 15.08.2020) wird wie folgt geändert:

Unter Punkt 4. der Geschäftsordnung werden in der Aufzählung nach den Worten „Anregungs – und Beschwerdeausschuss“ in einer neuen Zeile die Worte „Ausschuss für Digitalisierung“ eingefügt, die Worte „Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften“ werden ersetzt durch die Worte „Ausschuss für Wirtschaftsförderung und internationale Zusammenarbeit“.

### Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 04.02.2021 beschlossene Satzung zur Wahrung der Menschen mit Behinderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung zur Wahrung der Menschen mit Behinderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 4. Februar 2021

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 19. Februar 2021 um 14.30 Uhr durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c150187> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Nördliche Paulsmühle (Gemarkung Benrath, Flur 22, Flurstücke 789, 790, 791 sowie 809)

1. Flurstück 789, Platzfläche an der Paulsmühlenstraße (vor dem Albrecht-Dürer-Kolleg), insgesamt ca. 2.050 m<sup>2</sup>, Gemeindestraße, Fuß- und Radweg
2. Flurstück 790, Verbindungsweg von der Paulsmühlenstraße in nördliche Richtung bis zur Tellingstraße, ca. 335 m (6.333 m<sup>2</sup>), Gemeindestraße, unbeschränkt
3. Flurstück 791, Stichweg von der Tellingstraße in westliche Richtung, ca. 170 m (1.508 m<sup>2</sup>), Gemeindestraße, unbeschränkt
4. Flurstück 809, Streifen westlich der Tellingstraße, ca. 145 m (591 m<sup>2</sup>), Gemeindestraße, unbeschränkt

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

**montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie  
freitags  
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

**beim Amt für Verkehrsmanagement  
Auf m Hennekamp 45  
10. Etage, Zimmer 10.05**

eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Der Oberbürgermeister  
Amt für Verkehrsmanagement

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 15. Februar 2021 um 10.50 Uhr durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c150084> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

## Veröffentlichung der Bodenrichtwerte gemäß § 196 Absatz 3 Baugesetzbuch

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Düsseldorf hat die Bodenrichtwerte, Immobilienrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten zum 01.01.2021 beschlossen. Sie werden hiermit veröffentlicht.

Schriftliche Richtwertauskünfte können bei der Geschäftsstelle per Email gegen eine Gebühr von 46 EUR beantragt werden.

Die Boden- und die Immobilienrichtwertkarte sind im Service-Center des Vermessungs- und Katasteramtes Düsseldorf, Brinckmannstraße 5 für jeweils 46 EUR erhältlich.

### Gutachterausschuss für Grundstückswerte 40200 Düsseldorf

Fax-Nummer: (0211) 89.31244

Email: [gutachterausschuss@duesseldorf.de](mailto:gutachterausschuss@duesseldorf.de)

Internet:

<https://gutachterausschuss.duesseldorf.de>

## Öffentliche Sitzungen

### Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 1. März, 15 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Heike Prießen,  
Tel: 89-96195

### Bauausschuss

Dienstag, 2. März, 14 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführer: Antonio Collura,  
Tel: 89-93230

### Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 2. März, 17 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Fabienne Behr,  
Tel: 89-24251

### Sportausschuss

Mittwoch, 3. März, 14 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführer: Thomas Böhm,  
Tel: 89-95208

### Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 3. März, 17 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführer: Hartmut Knorr,  
Tel: 89-96844

### Jugendrat

Donnerstag, 4. März, 18 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Isabelle Lange,  
Tel: 89-96457

### Kulturausschuss

Donnerstag, 4. März, 15 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Linda Weingärtner,  
Tel: 89-24412

### Bezirksvertretung 8

Donnerstag, 4. März, 18 Uhr  
Schützenhaus Eller, Heidelberger Straße 4  
Schriftführerin: Jutta Fischer,  
Tel: 89-93318

### Bezirksvertretung 1

Freitag, 5. März, 14 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Patrycja Kasperski,  
Tel: 89-96026

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 12. Februar 2021 um 12.30 Uhr durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c150060> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

## Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird bekannt gemacht, dass der nachstehend aufgeführte Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll:

### Bebauungsplan Nr. 04/015

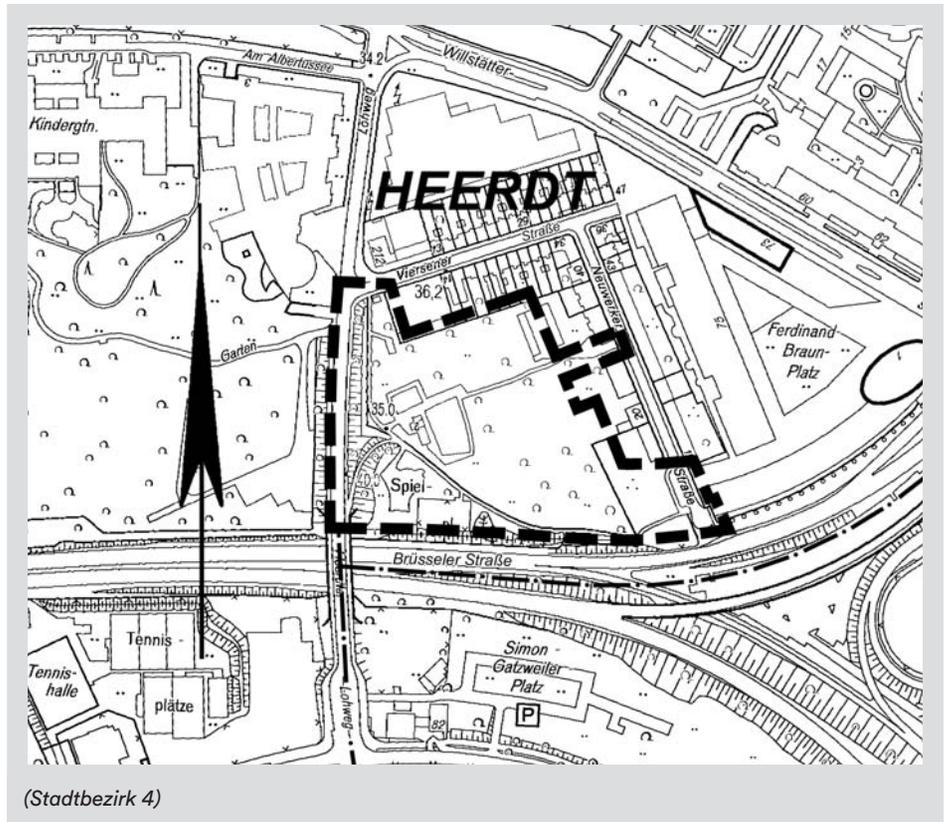
– **Stadtwerkegelände Heerdter Lohweg** –  
Gebiet etwa nördlich der Brüsseler Straße, östlich des Heerdter Lohweges, südlich der Vierseiner Straße und westlich der Neuwerker Straße

Düsseldorf, 08.02.2021

Landeshauptstadt Düsseldorf  
61/12-B-04/015

Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt

Im Auftrag  
Orzessek-Kruppa  
(Amtsleiterin)



(Stadtbezirk 4)

## Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im März wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Sprechstunden zurzeit nur telefonisch abgehalten werden können:

### Stadtbezirk 1

(Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)

**Dienstag, 2. März, 10 bis 12 Uhr,**  
ist Herr Dr. Hartmut Mühlen telefonisch erreichbar unter 575752.

### Stadtbezirk 2

(Düsseltal, Flingern)

**Mittwoch, 3. März, 14 bis 15 Uhr,**  
sind Frau Elke Wackernagel unter 0173 7036273 und Herr Heinz-Werner Meier unter 6356155 telefonisch erreichbar.

### Stadtbezirk 3

(Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)  
Frau Eleonore Ibheis ist unter 0178 6726664 und Herr Ulrich Schweitzer unter 1520755 telefonisch erreichbar.

### Stadtbezirk 4

(Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerd)

**Mittwoch, 24. März, 15 bis 16 Uhr,**  
im "zentrum plus"/Diakonie in Oberkassel, Gemünder Straße 5, mit telefonischer Anmeldung unter 58677111.

### Dienstag, 30. März, 14.30 bis 15.30 Uhr,

im "zentrum plus"/Diakonie in Heerd, Aldekerkstraße 31, mit telefonischer Anmeldung unter 503129.

### Stadtbezirk 5

(Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)

**Montag, 11. Januar, 10 bis 12 Uhr,**  
ist Frau Ulrike Schneider unter 400178 und Herr Thomas Fellmer unter 353085 telefonisch erreichbar.

### Stadtbezirk 6

(Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)

**Montag, 1. März, 15 bis 17 Uhr,**  
sind die Herren Werner Kaiser und Bernhard Alef telefonisch erreichbar unter 42999690.

### Stadtbezirk 7

(Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl)

**Dienstag, 23. März, 10 bis 12 Uhr,**  
sind Frau Ingrid Boss telefonisch unter 684840 und per E-Mail unter [ingrid.boss@duesseldorf.de](mailto:ingrid.boss@duesseldorf.de) sowie Frau Monika Meister telefonisch unter 6585244 erreichbar.

### Stadtbezirk 8

(Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)

**Donnerstag, 11. März, 14 bis 16 Uhr,**  
ist Frau Brigitte Reinhardt telefonisch unter 01793466920 und per E-Mail unter [brigitte\\_reinhardt@yahoo.de](mailto:brigitte_reinhardt@yahoo.de) erreichbar.

### Stadtbezirk 9

(Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)

**Donnerstag, 4. März, 10.15 bis 11.30 Uhr,**  
ist Herr Hermann Becker unter 0172 2666450 telefonisch erreichbar.

### Montag, 29. März, 17 bis 18 Uhr,

ist Frau Angela Frankenhauser unter 0151 18841092 telefonisch erreichbar.

### Stadtbezirk 10

(Garath, Hellerhof)

**Montag, 29. März, 11 bis 12 Uhr,**  
sind Frau Ingrid Frunzke unter 0160 91683079 und Herr Peter Ries unter 0176 34557057 telefonisch und via WhatsApp erreichbar.

## Öffentliche Zustellungen

### – Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1434 2704 SB 111 vom 17.12.2020 an Francois Belanger, c/o Brigitte Noyer, Corniche de l'estuare 6, 29960 Benodet, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1540 0430 SB 08 vom 11.01.2021 an Gregory Mussa, Square Henry Pate 10, 75016 Paris, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1430 4993 SB 112 vom 20.01.2021 an Robert-Marcel Cirpaci, Ostwall 73, 47798 Krefeld

des Bescheides 5327 0005 1741 3249 SB 120 vom 07.12.2020 an Rebar R Sami, Sint Maartenstraat 25 B0102, 3000 Leuven, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1534 3798 SB 112 vom 14.01.2021 an Nana Blaise, Rue Aimé Mignolet 17, 6061 Montignies-Sur-Sambre, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0326 9425 SB 117 vom 24.11.2020 an Fatih Karademir, Überfelder Straße 7, 42781 Haan

des Bescheides 5329 0005 0323 7922 SB 111 vom 19.01.2021 an Valerii Arakcheiev, Limburgstraße 1, 40235 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0328 4106 SB 18 vom 08.12.2020 an Hüseyin Bektas, Himmelgeister Straße 68, 40225 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0324 4856 SB 65 vom 10.12.2020 an Stefan Schulze-Hausmann, Kanalstraße 22, 40547 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1542 6421 SB 54 vom 07.01.2021 an Sava Nikolic, Närlundavägen 14 Lgh 1307/Ljil, 252 75 Helsingborg, Schweden

des Bescheides 5329 0005 0325 6790 SB 118 vom 08.02.2021 an Matthias Andreas Masseli, Berthastraße 6, 44793 Bochum

des Bescheides 5327 0005 1531 2213 SB 64 vom 28.01.2021 an Dumitru Cristian Calusaru, Antonienstraße 33, 47053 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 1541 5551 SB 119 vom 07.01.2021 an Adam Polus, Koninginnelaan (E) 131/A, 3630 Maasmechelen, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0303 4991 SB 117 vom 15.02.2021 an Roland Khvichia, Rehbockstraße 28 a, 30167 Hannover

des Bescheides 5327 0005 1465 3610 SB 07 vom 30.09.2020 an Yavuz Kabak, Kuseler Straße 4, 50739 Köln

des Bescheides 5329 0005 0326 0444 SB 02 vom 23.11.2020 an Maximilian Johannes Lehner, Nibelungenstraße 1, 91207 Lauf

des Bescheides 5327 0005 1530 9646 SB 13 vom 10.12.2020 an Richard Kierpacz, Hauptstraße 228, 41236 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 1514 9118 SB 53 vom 07.01.2021 an Giulio Gianioro, Hoyastraße 8, 48147 Münster

des Bescheides 5327 0005 1539 0419 SB 52 vom 08.02.2021 an Brahim Dris Hamed, Volksgartenstraße 10, 40227 Düsseldorf

*Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde –

der Ordnungsverfügung vom 14.05.2020, Aktenzeichen 33/32 – 339/20 (3597) an Herrn Bernard Pio Casey, zuletzt wohnhaft: Park Street 1, AL2 2PE St. Albans/Großbritannien.

*Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

## Bundestagswahl am 26. September 2021

### Aufforderung des Kreiswahlleiters zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die auf die Landeshauptstadt Düsseldorf entfallenden Bundestagswahlkreise 106 Düsseldorf I und 107 Düsseldorf II auf.

#### Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

#### 1. Wahlgebiet

Das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf ist in zwei Wahlkreise eingeteilt, und zwar in den **Wahlkreis 106 Düsseldorf I** mit den Stadtbezirken 1, 2, 4, 5, 6 und 7 sowie in den **Wahlkreis 107 Düsseldorf II** mit den Stadtbezirken 3, 8, 9 und 10.

#### 2. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für diese Wahlkreise sind dem Kreiswahlleiter – Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf – gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) spätestens bis zum **19. Juli 2021, 18 Uhr**, schriftlich einzureichen.

**Ich empfehle, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig vor dem 19. Juli 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.**

#### 3. Wahlvorschlagsrecht

Gemäß § 18 Absatz 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann gemäß § 18 Absatz 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

#### 4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 34 Absatz 1 BWO nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

#### Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

derrufflich (§ 20 Absatz 1 BWG). Bewerberinnen und Bewerber müssen nach den Bestimmungen des § 15 BWG wählbar sein. Gemäß § 21 Absatz 1 BWG kann als Bewerberin oder Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

**Mitgliederversammlung** zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. **Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter. **Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Absatz 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angabe über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Absatz 6 BWG).

## 5. Vertrauensperson

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnenden des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 BWG).

Zur Erleichterung des Kontaktes mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauensperso-

nen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in näherer Umgebung wohnen.

## 6. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Absatz 2 BWO).

## 7. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021, 18 Uhr**, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Absatz 2 BWG). Gemäß § 18 Absatz 4 BWG stellt der Bundeswahlausschuss spätestens am **9. Juli 2021** für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten ununterbrochen vertreten waren,
- welche Vereinigungen, die nach § 18 Absatz 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

## 8. Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzu-

weisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Absatz 2 BWG). Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vorschriften des § 20 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG zur Wahlberechtigung gelten entsprechend (§ 20 Absatz 3 BWG). Die ersten drei Unterzeichnenden des Wahlvorschlags haben ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Absatz 3 BWO).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Absatz 4 BWO):

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter – Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, wahlen@duesseldorf.de – kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung der Trägerin oder des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort, anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- Für Unterzeichnende ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen sind, beizufügen, dass sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für andere eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

- Wahlberechtigte dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

## 9. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO beizufügen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie oder er ihrer oder seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist.
- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
  - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Absatz 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden,
  - b) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Absatz 6 Satz 3 BWG entsprechend.
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnenden (§ 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

## 10. Zurücknahme und Änderung eines Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Absatz 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Absatz 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

## 11. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich gemäß § 35 Absatz 1 BWO zu prüfen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- die nach § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der oder des Unterzeichnenden fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, welche die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Absatz 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.

Stellt der Kreiswahlleiter bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Absatz 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Absatz 4 BWG). Der Kreiswahlausschuss hat über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 35 Absatz 3 BWO).

## 12. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Gemäß § 26 Absatz 1 BWG entscheidet der Kreiswahlausschuss am **30. Juli 2021** über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei

denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am **5. August 2021** getroffen werden. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird (§ 36 Absatz 1 BWO). Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind öffentlich bekanntzumachen (§ 5 Absatz 3 BWO).

## 13. Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 9. August 2021 öffentlich bekannt.

Düsseldorf, den 12. Februar 2021

Der Kreiswahlleiter  
Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

## „Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

### Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,  
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,  
40213 Düsseldorf

**Verantwortlich:** Kerstin Jäckel-Engstfeld  
**Redaktion und Anzeigen:** Markus Schülke  
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179  
amtsblatt@duesseldorf.de;  
Internet: www.duesseldorf.de

### Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH  
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf  
**Produktmanagement:** Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden. Bezugspreis jährlich 30,60 Euro. Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail. Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306, kundenservice@rbzv.de

[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)